



## Einrichten einer mobilen bzw. temporären Halteverbotszone

Halteverbotsschilder für den Umzug sind eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, um am Tag des Geschehens, sowohl vor der alten wie auch vor der neuen Wohnung, ausreichend Platz für das Be- und Entladen des Umzugs-/Transportwagens zu haben.

Sollten Sie sich dafür entscheiden, die Halteverbotsschilder eigenständig aufzustellen, gilt es einiges zu beachten:

### Wie sind Schilder für die Halteverbotszone aufzustellen?

Generell wird unterschieden zwischen einseitigen und beidseitigen Halteverboten. Letztere betreffen beide Straßenseiten und bieten sich beispielsweise in engen Straßen und Gassen an.

Grundsätzlich gilt, dass **ohne** eine von der Straßenverkehrsbehörde erteilte **Genehmigung keine Halteverbotsschilder** aufgestellt werden dürfen. Wurde der Antrag durch eine verkehrsrechtliche Anordnung unsererseits genehmigt, müssen die Schilder **vier Tage vor dem Umzugstermin** aufgestellt werden. Das Halteverbot ist erst **rechtskräftig**, wenn es **drei volle Tage** im Voraus angekündigt wurde. Der Tag des Aufstellens zählt nicht in diese Frist. Bitte dokumentieren Sie den Zeitpunkt des Aufstellens der Halteverbotsschilder durch Fotos o.ä. Notieren Sie außerdem die **Kennzeichen** der Fahrzeuge, welche bereits **beim Aufstellen der Schilder** im entsprechenden Bereich gestanden haben.

Dadurch wird den parkenden Anwohnern eine ausreichende Zeit gegeben, den **Platz zu räumen**. Die Schilder müssen genau so aufgestellt werden, wie dies in der Genehmigung beschrieben wird. Unter Umständen müssen wir in der verkehrsrechtlichen Anordnung Einschränkungen machen, wenn beispielsweise **Behindertenparkplätze** von einer mobilen Halteverbotszone betroffen wären.

Nach dem Umzug müssen die Schilder **zeitnah entfernt** werden.

Bedenken Sie, dass Sie möglicherweise zwei Halteverbotszonen bei einem Umzug benötigen. Eine vor der alten und eine vor der neuen Wohnung.

Beachten Sie bitte außerdem, dass für die **Beantragung eines Halteverbots** und der dazugehörigen Halteverbotsschilder ein bestimmter **Vorlauf** notwendig ist. Rechnen Sie hierbei mit etwa **zwei Wochen**.

Die **Kosten** für das Erteilen einer Verkehrsbehördlichen Anordnung belaufen sich auf **25,00 EUR** (Stand 01.01.2019)

Verkehrsschilder können Sie entweder bei sogenannten Verkehrssicherern mieten, (z.B. den Firmen BKS, BVSS oder Kolb haben wir bereits mehrfach zusammengearbeitet) oder aber bei unserem Eigenbetrieb, dem Bau und Service, Oberursel (Frau Wieck, Tel.: 06171 704-382).

### **Wie wird die richtige Länge für ein Halteverbot für das Umzugsauto berechnet?**

Wer nicht auf ein Umzugsunternehmen oder einen professionellen Dienstleister für die Beantragung des Halteverbots zurückgreift, muss die notwendige Länge des Halteverbots selbst errechnen.

Grundlage dafür ist die Länge des Transporters oder LKW. Rechnen Sie zu diesem Wert ca. vier bis fünf Meter hinzu: Diese benötigen Sie nicht nur zum Be- und Entladen des Umzugsautos, sondern auch, um das Fahrzeug bequem rangieren zu können. Zur Orientierung sind im Folgenden die ungefähren Längen von gängigen Umzugsautos aufgelistet:

- Mercedes-Benz Vito 109 CDI (Umzugsauto für einen 1-Zimmer-Umzug): ca. 4,6 Meter
- Mercedes-Benz Sprinter 211 (Umzugsauto für einen 1-2-Zimmer-Umzug): ca. 5,9 Meter
- MB Sprinter 313 (Umzug einer Pärchen-Wohnung): ca. 6,9 Meter
- Mercedes-Benz Atego 815 (Umzugsauto für Familienumzug): ca. 8 Meter

### **Was tun Sie, wenn das Halteverbot missachtet wird?**

Wenn Sie mit Ihrem Umzugswagen endlich am Ziel ankommen, kann natürlich trotz rechtzeitig aufgestellter Halteverbotsschilder eine ärgerliche Überraschung vor der neuen Wohnung warten: Das Halteverbot wurde ignoriert, Fahrzeuge parken vor Ihrer Haustür. Dank des Halteverbots haben Sie eine Handhabe dagegen: Mit dem Aufstellungsprotokoll und der behördlichen Genehmigung können Sie sich an die Polizei oder das Ordnungsamt (Oberursel: Stadtpolizei) wenden. Falls keine andere Lösung gefunden werden kann, muss der Falschparker abgeschleppt werden.

### **Warum sind selbstgebastelte Absperrungen verboten?**

Dass Kisten, Pappschilder und Absperrbänder einfach von den Parkplatz suchenden Nachbarn ignoriert und abgerissen werden können, ist die eine Sache – Sie haben rein rechtlich keinen Anspruch auf dieses "Halteverbot". Viel wichtiger ist aber, dass Sie durch das improvisierte Halteverbot einen "gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr" vornehmen und Sie deswegen rechtlich belangt werden können. Kommt jemand durch Ihre Kisten oder Stühle auf der Straße zu Schaden, müssen Sie dafür haften – und das kann, ohne Versicherungsschutz wegen Fahrlässigkeit, richtig teuer werden.

Für weitere Fragen können Sie sich auch gerne mit den Kollegen der Straßenverkehrsbehörde in Verbindung setzen.

### **Auskunft erteilt:**

#### **Straßenverkehrsbehörde Stadtverwaltung Oberursel:**

Melanie Huth, Tel.: 06171 502-279, E-Mail: melanie.huth@oberursel.de

Jörg Kosanke, Tel.: 06171 502-280, E-Mail: joerg.kosanke@oberursel.de

#### **Bau- und Service:**

Kathrin Wieck, Tel.: 06171 704-382, E-Mail: kathrin.wieck@bso-oberursel.de